

Aufnahme, Unterricht und Formationen in der JUMBA

- 1) Die Anmeldung des Mitglieds (Schüler, Jungmusiker) erfolgt schriftlich durch den Inhaber der elterlichen Gewalt mit dem entsprechenden Anmeldeformular (www.jumba.ch) und ist jederzeit möglich.
- 2) Unterricht erfolgt in Stufen:
 - Elementarstufe mit Theorieunterricht / Instrumentalunterricht (Tambouren)
 - Fortbildungsstufe, mit Mitwirkung in einer JUMBA-Formation:
 - Gruppenspiel / Blasorchester
 - Drummer Factory / Tambourengruppe / Schlagzeuggruppe

Finanzielles

- 3) Der Monatsbeitrag umfasst Fr. 80.00 Schulgeld und Fr. 35.00 Mitgliederbeitrag. Mitglieder ohne Unterricht in der JUMBA entrichten nur die Fr. 35.00 Mitgliederbeitrag. (Mitgliederbeitrag: 2. Kind Fr. 31.00, 3. Kind Fr. 27.00)
- 4) Für die Schlagwerk-Mitglieder wird anstelle der Instrumentenmiete ein Perkussionsinstrumenten-Benutzungsbeitrag von Fr. 10.00 pro Monat erhoben.
- 5) Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise, jeweils im zweiten Monat des Semsters (Februar und August).
- 6) Die JUMBA gibt das Notenmaterial für den Unterricht zum Selbstkostenpreis an die Schüler ab. Im Blasorchester ist das Notenmaterial unentgeltlich und muss beim Austritt oder nach Aufforderung zurück gegeben werden.

Organisation und Ordnung

- 7) Die musikalische Ausbildung erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte.
- 8) Die JUMBA-Formationen führen Gesamtproben durch:

Drummer Factory / Tambourengruppe	1.5 Stunden (alle zwei Wochen)
Schlagzeug-Gruppe	nach Aufgebot des Leiters
Blasorchester	2 Stunden (wöchentlich)

Bei Bedarf können die Formations-Leiter Spezialproben und Zusatzproben anordnen.

- 9) Während den Sommer- und Weihnachtsferien werden keine Proben und Anlässe abgehalten. Während den übrigen Ferien (Sport-, Frühlings-, Herbstferien) wird durchgehend geübt. Die Ferien richten sich nach den Schulferien von Affoltern am Albis.
- 10) Sämtliche Unterrichtsstunden, Proben und Anlässe müssen regelmässig und pünktlich besucht werden. Absenzen sind unter Angabe der Gründe durch den gesetzlichen Vertreter, bzw. bei Erreichen der Volljährigkeit durch die Schüler/Jungmusiker selbst, sofort schriftlich dem Dirigenten bzw. Lehrer mitzuteilen. Die versäumte(n) Lektion(en) werden weder nachgeholt noch gutgeschrieben. In Härtefällen (längere Krankheit/Unfall) erfolgt eine Gutschrift auf Rechnung des folgenden Semesters ab der vierten Woche. Damit eine solche Gutschrift erfolgen kann, muss die zuständige Schulleitung informiert und ein entsprechendes Arztzeugnis eingereicht werden.
- 11) Eine Dispens (Rekrutenschule, Auslandsaufenthalt, usw.) kann nach einem schriftlichen Gesuch durch den Vorstand (Schulleitung) bewilligt werden. Bei einer Dispens bleibt die Mitgliedschaft weiter bestehen. Der Mitgliederbeitrag wird ausgesetzt und nach Ende der Dispens pro rata wieder fällig.
- 12) Die Schüler und Jungmusiker haben sich durch Üben zu Hause auf Unterricht, Proben und Anlässe gut vorzubereiten.
- 13) Die Jungmusiker haben sich bei jedem Anlass und zu jeder Probe mindestens 10 Minuten vorher einzufinden, damit rechtzeitig begonnen werden kann. Es wird eine Absenzen-Kontrolle durchgeführt.
- 14) Zu allen Veranstaltungen haben die Jungmusiker mit sauberer Bekleidung gemäss Ansage (Uniform oder anderes bezeichnetes Tenü) und mit gereinigten Instrumenten anzutreten. Die Reinigung der Uniform muss durch eine Fachperson (chemische Reinigung) erfolgen. Die Kosten trägt der gesetzliche Vertreter bzw. der Jungmusiker.
- 15) Die Anordnungen der Dirigenten, Spielführer/Registerchefs sowie der Vorstandsmitglieder sind einzuhalten.
- 16) Jeder Jungmusiker hat sein persönliches Instrument, seine Noten und die Uniform nach jedem Anlass nach Hause zu nehmen. Für Verlust und Beschädigung aus unsachgemässer Handhabung haftet der Jungmusiker oder dessen gesetzlicher Vertreter.
- 17) Das Mitspielen in einem anderen Blasmusikverein ist grundsätzlich erlaubt, muss jedoch dem Dirigenten und dem Vorstand zur Bewilligung gemeldet werden. Bei Überschneidung von Proben und Auftritten hat die JUMBA Priorität.

Austritt oder Ausschluss

- 18) Austritte erfordern die schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Semesters (Ende Juni und Dezember) an die JUMBA-Schulleitung. Während der Kündigungsfrist sind sämtliche Unterrichtsstunden, Proben und Anlässe zu besuchen.
- 19) Das Austrittsalter aus der Jugendmusik beträgt nominell 22 Jahre (Der Übertritt in die Erwachsenen-Vereine und das maximale Alter sind in den Schweizerischen und Kantonalen Blasmusik-Reglementen geregelt). Es erfolgt keine automatische Entlassung

im 22. Altersjahr. Normalerweise erfolgt der Austritt nach dem Herbstkonzert der JUMBA. Die schriftliche Kündigung durch das austretende Mitglied erfolgt also möglichst auf Ende des 2. Semesters, mit Wirksamkeit nach dem Herbstkonzert bzw. Ende Jahr.

- 20) Alle von der JUMBA persönlich zugewiesenen Instrumente und Uniformteile sind beim Austritt in einwandfreiem Zustand und gereinigt abzugeben. Die Uniform muss bei der Rückgabe durch das Mitglied chemisch gereinigt sein (Schild chemische Reinigung an jedem Uniformteil vorhanden), ansonsten wird die Reinigung in Rechnung gestellt.
- 21) Über notwendige Revisions- oder Flickarbeiten bei Schäden infolge unsachgemässer Behandlung bei Instrumenten entscheidet der JUMBA-Vorstand (speziell Materialverwaltung für Uniformen / Instrumente), im Gespräch mit dem Mitglied.
- 22) Jeder austretende Jungmusiker erhält auf Verlangen einen Musikerpass, mit den Eintragungen über die Formations-Mitwirkung in der JUMBA. Die Ausstellung erfolgt nach den Schweizerischen/Kantonalen Blasmusik-Reglementen.
- 23) Mitglieder (Schüler oder Jungmusiker) können, nach Rücksprache mit den Eltern, durch den Vorstand zeitweise oder gänzlich aus der JUMBA ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt
 - Das Betragen des Mitglieds während oder im Zusammenhang mit Proben und Anlässen Anlass zu Klagen gibt.
 - Der Einsatz und die Leistungen bei der Probenarbeit, zuhause, im Unterricht oder in der Formation Anlass zu Klagen gibt.
 - Das Mitglied besucht Unterricht, Proben und Anlässe unregelmässig oder erscheint ohne genügende Entschuldigung öfters verspätet.
 - Das Mitglied bzw. die Eltern oder deren Stellvertreter erfüllen die finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgten Mahnungen nicht.

Schlussbestimmungen

- 24) Die Weisungen des Reglements sind verbindlich. Das aktuelle Reglement wie auch die JUMBA-Statuten sind auf der Homepage der JUMBA aufgeschaltet. Durch die Unterschrift bei der Anmeldung wird die Kenntnisnahme bestätigt.

Affoltern, September 2021
der JUMBA-Vorstand

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.